

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail: info@are.admin.ch

Liestal, 17. Mai 2022

Änderung des Energiegesetzes, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 2. Februar 2022 bitten Sie den Kanton Basel-Landschaft, zum Entwurf einer Änderung des Energiegesetzes (EnG) mit dem Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren für bedeutende Wind- und Wasserkraftanlagen Stellung zu nehmen. Im Gesetzesentwurf möchte der Bund in Absprache mit den Kantonen nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes (RPG) im «Konzept für erneuerbare Energien» nach Vornahme einer stufengerechten Interessenabwägung die Standorte «bedeutender» Wind- und Wasserkraftanlagen festsetzen. Als «bedeutende» Standorte gelten diejenigen, an denen eine voraussichtliche Stromproduktion von mindestens 40 GWh pro Jahr möglich ist. Zusätzlich sind Massnahmen vorgesehen, welche den Ausbau der PV-Stromproduktion beschleunigen sollen.

Im Grundsatz begrüssen wir die Bestrebungen zur Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren. Der im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Weg mit Hilfe eines «Konzepts für erneuerbare Energien» und konzentrierten Plangenehmigungsverfahren beurteilen wir, wie wir unten ausführlich ausführen, jedoch kritisch.

Beurteilung der Gesetzeslage aus energieplanerischer Sicht

Im Richtplan des Kantons Basel-Landschaft sind insgesamt sechs Potenzialgebiete für Windparks festgesetzt; acht weitere sind zur Vororientierung vermerkt. Die voraussichtliche Stromproduktion der sechs festgesetzten Standorte variiert von ca. 7 GWh/a (Muttener Hard) bis ca. 32 GWh/a (Liesberg). Auf das Planungs- und Bewilligungsverfahren der festgesetzten Standorte hat die vorgeschlagene Gesetzesänderung demnach keine Auswirkung (alle < 40 GWh/a). Von den acht zur Vororientierung vorgesehenen Standorten besitzen vier Standorte eine voraussichtliche Produktionskapazität von jeweils mehr als 40 GWh/a.

Der Ausbau der Wasserkraft im Kanton Basel-Landschaft ist prinzipiell an der Birs und an der Ergolz möglich. Bei den Gewässerabschnitten mit einer hohen Nutzungseignung kann mit einem summierten Potenzial von insgesamt 8 GWh/a gerechnet werden; diese sollen als Festsetzung in

den Richtplan aufgenommen werden. Beim Kraftwerk Birsfelden wird das Potenzial, das durch eine Austiefung im Unterwasser erschlossen werden könnte, derzeit auf rund 15–20 GWh/a geschätzt.

Gegenwärtig existieren im Kanton Basel-Landschaft also keine *festgesetzten* einzelnen Wind- oder Wasserkraft-Produktionsstandorte, welche unter die Kategorie «bedeutende» Anlagen fallen und für welche sich ein Vorteil durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung ergeben würde.

Im Jahr 2020 betrug die PV-Stromproduktion im Kanton Basel-Landschaft ca. 71 GWh. Um die Ausbauziele gemäss Zero-Basis bzw. Zero-A der Energieperspektive 2050+ zu erreichen, ist eine Steigerung der Produktion auf ca. 900 bis 1'100 GWh/a im Jahr 2050 anzustreben. Eine Installationspflicht von PV-Anlagen bei Neubauten wird begrüsst.

Bewertung der Gesetzesvorlage aus raumplanerischer Sicht

Art. 9a Konzept für erneuerbare Energien

Die raumplanerischen Instrumente des Bundes umfassen Sachpläne und Konzepte. Ein Sachplan ist ein Planungsinstrument, in dem der Bund für verschiedene Sachbereiche, sofern er gemäss Bundesverfassung zuständig ist, die Ergebnisse seiner Planung in Zusammenarbeit mit den Kantonen festlegt. Diese Ergebnisse beinhalten Planungsgrundsätze und örtliche Festlegungen, wie etwas im Sachplan Verkehr. Wo der Bund keine Planungskompetenz gemäss Bundesverfassung hat, bedient er sich des Konzepts. Dieses weist lediglich Planungsgrundsätze auf und zielt in aller Regel auf die Abstimmung der Bundesinteressen ab. Sie weisen aber keine Standorte auf. Als Beispiel dient das NASAK (nationales Sportanlagenkonzept), welches Grundsätze zur Subventionierung von national bedeutsamen Sportstätten enthält.

Gemäss Erläuterungen werden «*im Unterschied zum Konzept Windenergie von 2020 im Konzept für erneuerbare Energien für die bedeutendsten Anlagen konkrete Standorte zuhanden der kantonalen Richtplanung und des anschliessenden Plangenehmigungsverfahrens festgesetzt*».

Aus unserer Sicht ist das vorgesehene Bundeskonzept, welches national bedeutsame Wind- und Wasserkraftstandorte festlegt, nicht eindeutig definiert, weil es dem Wesen nach ein Sachplan, formal aber ein Konzept ist. Damit wird das vorgesehene Konzept als Instrument überstrapaziert. Aus unserer Sicht wäre der Weg eher über eine Verfassungsänderung zu suchen, wonach national bedeutsame Wind- und Wasserkraftwerke in die Bundeskompetenz fallen. Wir kommen daher zum Schluss, dass die Weiterentwicklung bestehender und etablierter Instrumente zielführender ist als das Bundeskonzept.

Zudem kann in einem Bundeskonzept per se nur eine grobe Interessenabwägung vorgenommen werden; das trägt nicht zur gewünschten Rechtssicherheit bei. Es besteht sogar die Gefahr, dass ganz am Ende des Verfahrens, wenn die Baubewilligung schon vorliegt, die Gerichte die unvollständige Interessenabwägung bemängeln.

Ob das vorgeschlagene Mitwirkungsrecht im Rahmen der Erarbeitung des «Konzepts für erneuerbare Energien» als ausreichend empfunden wird, ist fraglich. Zudem bleiben die materiellen Rahmenbedingungen für das Konzept für erneuerbare Energien weitgehend unbekannt.

Mit Blick auf das baukulturelle Erbe ist von grösster Bedeutung, dass bei der Erarbeitung eines «Konzepts für erneuerbare Energien» die heute geltende Rechtspraxis bei der Berücksichtigung

der Inventare von nationaler Bedeutung (ISOS, BLN, IVS) gewahrt bleibt. Dies betrifft insbesondere potenzielle Standorte für Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe von ISOS-Objekten.

Die Interessen des Natur- und Heimatschutzes und diejenigen zur Produktion und Einsparung von Energie sind in der Verfassung und vielen Gesetzen des Bundes und der Kantone verankert. Es handelt sich dabei um gleichwertige öffentliche Interessen, die aber tatsächlich fallweise in einem Widerspruch stehen können. Eine sorgfältig durchgeführte Interessenabwägung als bewährtes Instrument muss im Einzelfall stattfinden. Es darf nicht dazu kommen, dass ein Interesse von vorneherein priorisiert wird.

Art. 10a Richtplanfestsetzungen gemäss dem Konzept für erneuerbare Energien

Gemäss Absatz 3 wird die direkte Beschwerde gegen Festsetzungen nach Absatz 1 ausgeschlossen. Im Kanton Basel-Landschaft erlässt das Parlament, d. h. der Landrat, den kantonalen Richtplan und dessen Anpassungen.

Gemäss § 31 der Kantonsverfassung sind verbindliche Planungsbeschlüsse des Landrats von grundsätzlicher Bedeutung der fakultativen Volksabstimmung unterstellt. Wir lehnen die vorgesehene Übersteuerung des kantonalen Rechts durch ein Bundesgesetz ab.

Mit Absatz 3 werden auch die Gemeinden auf Ebene Richtplan aussenvorgelassen. Unseres Erachtens wird ein solcher Ausschluss der angestrebten Beschleunigung zuwiderlaufen. Es zwingt die Gemeinden, sich bei den nachfolgenden Verfahren verstärkt einzubringen, was zu Verzögerungen führen kann.

Art. 14a Kantonaes Plangenehmigungsverfahren

Die Rolle der Kantone verändert sich gegenüber den Gemeinden mit dem konzentrierten Plangenehmigungsverfahren stark. Es stellt sich die Frage, wie die Kantone mit dem geplanten Entzug der Zuständigkeit der Gemeinden den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung insbesondere beim Bau von Windparks genügend Rechnung tragen können.

Wir sind nicht überzeugt, ob der vorgeschlagene Weg der Zusammenlegung von Nutzungsplanung und Baubewilligungsverfahren zwingend der schnellere Weg ist. In der Regel ist es so, dass die sequenzielle Arbeit im Rahmen des raumplanerischen Stufenbaus «Richtplan – Nutzungsplan – Baubewilligung» zum Aufbau von Rechtssicherheit beiträgt.

Die Möglichkeit zur Konzentration und teilweisen Zusammenlegung von Verfahren gibt es bereits heute und wird auch praktiziert. Investoren befürworten aber oft ein mehrstufiges Verfahren, da ihnen dieses mehr Rechtssicherheit bietet.

Weitere Bemerkungen

Es ist bei den Verfahren zu unterscheiden zwischen Wind- und Wasserkraft. Während bei der Wasserkraft die Konzessionsverfahren eine wichtige Rolle einnehmen und die Anzahl der betroffenen Gemeinden sehr gross sein kann, ist dies bei Windanlagen nicht der Fall. Beim Wind ist hingegen der Widerstand der Standortgemeinden meist sehr viel grösser; auch die Höhe der Schwellenwerte sind bei Wind und Wasser sinnvollerweise zu unterscheiden.

Zudem besteht die Befürchtung, dass mit der Schaffung einer neuen Kategorie «besondere nationale Bedeutung» die bestehende Kategorie «nationale Bedeutung» abgewertet wird.

Nicht angesprochen wird die teilweise lange Verfahrensdauer bei den Bundesbehörden und den Gerichten. Hier besteht durchaus noch Potenzial für eine Verfahrensbeschleunigung.

Änderung Raumplanungsgesetz (RPG) vom 22. Juni 1979, Art. 18a Abs. 1 erster Satz

Wir anerkennen und unterstützen die Bestrebungen des Bundes, den Ausbau der Solarenergie zu forcieren. Der Bund hat mit der Einführung von Art. 18a RPG bewusst bereits die Grenzen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen ausgelotet, indem er die Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Dächern konkret und abschliessend regelt.

Der Bundesgesetzgeber hat dabei bewusst auf eine Ausweitung der Bewilligungsfreiheit auf Fassaden verzichtet. Dächer sind entweder flach oder geneigt und bieten zumeist eine einheitliche Fläche, was die Integration von Solaranlagen einfacher macht. Hingegen unterscheiden sich Fassaden von Bauernhäusern, Einfamilienhäusern oder Gewerbebauten bezüglich Flächenpotenzialen und Gestaltung deutlich. Die gestalterischen Anforderungen sind markant erhöht.

Die Erweiterung der generellen Bewilligungsfreiheit für Solaranlagen auf Fassadenflächen wird begrüsst. Voraussetzung ist jedoch eine klare Festlegung durch den Bundesrat, unter welchen Voraussetzungen eine Solaranlage als genügend angepasst gilt. Hier ist dem Schutz des Ortsbildes ausreichend Rechnung zu tragen. Für Installationen an Orten mit hoher Baukultur sind geeignete Fördermittel bereitzustellen, um Anreize für die Installation entsprechender Solaranlagen zu schaffen.

Eine Solarpflicht bei Neubauten und baubewilligungspflichtigen grösseren Sanierungen (z. B. als neuer Art. 45a EnG) ist aus unserer Sicht prüfenswert.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Ihre geschätzte Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin